

# Klausurenkurs für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Rheinland-Pfalz

## Klausur vom 23.08.2024 (SR)

Name: \_\_\_\_\_

Stammdienststelle der Bearbeiterin/des Bearbeiters: \_\_\_\_\_

*(Bitte ausfüllen und dieses Blatt mit der Klausur und einem Rückumschlag  
an das zuständige Landgericht schicken)*

### Allgemeine Hinweise:

- Sie erreichen den höchsten Übungseffekt, wenn Sie die Klausuren **möglichst unter Examensbedingungen** schreiben! Halten Sie sich also im eigenen Interesse an die Bearbeitungszeit von 5 Stunden und verwenden Sie nur die in Ihrem Examenstermin zulässigen Hilfsmittel. Die Klausur ist zum angegebenen Bearbeitungszeitpunkt mit den aktuellen Gesetzen zu bearbeiten.
- **Beachten Sie bitte: Eine Korrektur Ihrer Klausur ist nur möglich, wenn**
  - Ihre **Bearbeitung binnen elf Tagen** ab Freischaltung beim zuständigen Landgericht eingeht (Ausschlussfrist)
  - Ihre (handschriftliche) Klausur gut lesbar ist
  - Sie der Klausur einen **adressierten und (ausreichend) frankierten Rückumschlag** beigefügt haben
  - Ihre Klausur – computer- oder handgeschrieben – über einen **Korrekturrand** von 1/3 der Seite verfügt.
- Es wird keine Besprechung der Klausur angeboten!
- Soweit die Klausur in einem anderen Bundesland spielt, setzt die Bearbeitung keine spezifischen landesrechtlichen Kenntnisse voraus. Soweit Rechtsnormen eines anderen Bundeslandes relevant werden, sind diese am Ende des Sachverhaltes abgedruckt.
- Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

**Rechtsanwalt Walter Preiss**  
Fachanwalt für Strafrecht

Simrockstr. 3, 56075 Koblenz \* Tel. 0261/333 990 \* Fax 0261/333 995  
Email: W.Preiss@kanzlei-online.com

---

Vermerk:

1. Mir wurden am 24.09.2012 das Protokoll der Hauptverhandlung (Anlage 1) in dem Verfahren gegen meinen Mandanten, Oliver Mertens, sowie eine Ausfertigung des Urteils des Landgerichts Koblenz vom 05.09.2012 (Anlage 2) zugestellt. In diesem Verfahren hatte ich bereits am 12.09.2012 mittels eines von mir unterschriebenen und an das Landgericht Koblenz adressierten Schriftsatzes per Telefax Revision eingelegt.

Wie ich feststellen musste, hatte ich versehentlich in meinem Schreiben an das Landgericht ein falsches Aktenzeichen angegeben. Zwar hatte ich zudem angegeben, dass es um das „Strafverfahren gegen Oliver Mertens“ geht, doch legte ich zur Sicherheit mit Schreiben vom 13.09.2012 nochmals Revision ein, dieses Mal unter Angabe des richtigen Aktenzeichens.

In der Sache scheint mir das Urteil verfahrensrechtlich wie materiellrechtlich angreifbar. Die einzelnen kritischen Punkte lassen sich dem Urteil und dem Protokoll der Hauptverhandlung entnehmen.

2. U.m.A. Frau Rechtsreferendarin Schlau mit der Bitte um umfassende Prüfung der Erfolgsaussichten der bereits eingelegten Revision.

3. WV sofort

Koblenz, den 01.10.2012

*Preiss*

Rechtsanwalt

<p><b>Hinweis des LPA:</b> Es ist davon auszugehen, dass die Schriftsätze von RA Preiss vom 12.09.2012 und vom 13.09.2012 jeweils am selben Tag vollständig beim Landgericht Koblenz eingegangen sind.</p>
--

Landgericht Koblenz  
- 3. Große Strafkammer -  
Schwurgericht  
2090 Js 16853/12.3 Ks

Koblenz, den 05.09.2012

**Kanzlei Preiss**

**Eingang 24.09.12**

.....Bd .....Heft .....Anl.  
.....fach.....EUR Kostenm.

## **Protokoll über die Hauptverhandlung in öffentlicher Sitzung**

Sitzungsbeginn: 8.00 Uhr

Sitzungsende: 17.30 Uhr

In dem Strafverfahren

gegen Oliver Mertens, geboren am 20.06.1973 in Bonn, Schlosser, wohnhaft Kurfürstenstraße 50, 56068 Koblenz, derzeit JVA Koblenz, deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen Totschlags u. a.

gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Napp als Vorsitzender  
Richter am Landgericht Köhler und  
Richterin Leidner als beisitzende Richter  
Karl Fritz und Maria Varella als Schöffen  
Staatsanwältin Möller als Beamtin der Staatsanwaltschaft  
Justizsekretärin Erika Förster als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

sind bei Aufruf der Sache erschienen:

der Angeklagte Mertens persönlich  
mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt Preiss aus Koblenz

außerdem die zum heutigen Termin geladenen Zeugen Fred Castro, Maik Bartow, Dennis Huk, Paul Bredow und Silke Wiesner.

Verteidiger Preiss erklärte:

Ich rüge die Besetzung des Gerichts. Die Wahl des Schöffen Fritz war unwirksam, weil ausweislich des Sitzungsprotokolls des Wahlausschusses beim Amtsgericht Koblenz neben den anderen Mitgliedern nicht nur ein, sondern zwei Amtsrichter teilgenommen haben.

**Hinweis des LPA:** Die Erklärung des Verteidigers ist als im Tatsächlichen zutreffend zu unterstellen.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft gab auf Anhörung keine Erklärung ab.

Die Sitzung wurde um 8.15 Uhr unterbrochen. Gleichzeitig ordnete der Vorsitzende die Fortsetzung der Hauptverhandlung für 8.30 Uhr an.

Die Sitzung wurde um 8.30 Uhr fortgesetzt. Der Vorsitzende verkündete folgenden

### **Beschluss**

Die Besetzungsrüge wird als unbegründet zurückgewiesen. Ein fehlerhaftes Wahlverfahren bei der Schöffenwahl führt nicht dazu, dass die gewählten Schöffen nicht als gesetzliche Richter anzusehen sind.

**Hinweis des LPA:** Die Zeugen wurden ordnungsgemäß nach § 57 StPO belehrt und die Belehrungen ordnungsgemäß protokolliert.

Die Zeugen verließen sodann den Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

Die in der Anklageschrift festgestellten Personalangaben sind richtig.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 17.07.2012.

Es wurde festgestellt, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft Koblenz vom 17.07.2012 durch Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 02.08.2012 zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Landgericht Koblenz - 3. Große Strafkammer als Schwurgericht - eröffnet wurde.

Eine Erörterung oder Verständigung nach §§ 212, 202a, 257b und 257c StPO hat nicht stattgefunden.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Verteidiger Preiss erklärte:

Ich habe die Angaben, die der Angeklagte mir gegenüber gemacht hat, schriftlich niedergelegt und möchte diese hier verlesen. Der Angeklagte ist bereit zu erklären, dass dies seine eigenen Angaben sind, weitere Angaben wird er nicht machen, sondern schweigen.

Der Vorsitzende erklärte, dass er die Verlesung nicht zulasse.

Verteidiger Preiss erklärte, er rüge die Anordnung des Vorsitzenden und beantrage die Entscheidung durch das Gericht.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erklärte auf Anhörung, dass sie die Verlesung der anwaltlichen Erklärung für unzulässig halte.

Die Sitzung wurde um 8.45 Uhr unterbrochen. Gleichzeitig ordnete der Vorsitzende die Fortsetzung der Hauptverhandlung für 9.00 Uhr an.

Die Sitzung wurde um 9.00 Uhr fortgesetzt.

Der Vorsitzende verkündete folgenden

### **Beschluss**

Die Verlesung der Erklärung des Verteidigers Preiss wird nicht zugelassen. [...]

**Hinweis des LPA:** Vom Abdruck der Begründung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Verteidiger Preiss erklärte:

Ich lehne den Vorsitzenden Richter am Landgericht Napp, den Richter am Landgericht Köhler und die Richterin Leidner aufgrund des soeben verkündeten Beschlusses wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erklärt auf Anhörung, dass sie keinen Grund für eine Befangenheit der Richter erkennen könne.

Die Sitzung wurde um 9.10 Uhr unterbrochen. Gleichzeitig ordnete der Vorsitzende die Fortsetzung der Hauptverhandlung für 9.45 Uhr an.

**Hinweis des LPA:** Das Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden und die Beisitzer wurde durch die hierfür zuständigen Richter in verfahrensrechtlich nicht zu beanstandender Weise als unbegründet zurückgewiesen, weil die Nichtzulassung der Verlesung prozessordnungsgemäß gewesen sei und keine Anhaltspunkte aufgezeigt worden seien, die auf eine Voreingenommenheit der abgelehnten Richter schließen ließen.

Die Sitzung wurde um 9.45 Uhr fortgesetzt.

Es wurde sodann in die Beweisaufnahme eingetreten.

Verteidiger Preiss übergab das Schreiben mit der für den Angeklagten abgefassten Erklärung dem Gericht zu den Akten (Anlage) und stellte den Antrag, das dem Gericht übergebene Schreiben mit der Erklärung als Urkunde zu verlesen zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte ihm außerhalb der Hauptverhandlung eine Erklärung in schriftlicher Form diktiert habe, in der zu den Vorwürfen, die die Anklage erhebe, Stellung genommen werde und dass in dieser Erklärung der Tathergang, so wie sich der Angeklagte daran erinnere, wiedergegeben sei.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erklärte auf Anhörung, dass sie den Antrag für unzulässig halte.

Die Sitzung wurde um 10.00 Uhr unterbrochen. Gleichzeitig ordnete der Vorsitzende die Fortsetzung der Hauptverhandlung für 10.15 Uhr an.

Die Sitzung wurde um 10.15 Uhr fortgesetzt.

Der Vorsitzende verkündete folgenden

## Beschluss

Der Beweisantrag wird als unzulässig verworfen. Er zielt in unzulässiger Weise darauf ab, die Einlassung des Angeklagten zu ersetzen.

Der **Zeuge Fred Castro** wurde in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

### Zur Person:

Fred Castro, 29 Jahre, derzeit arbeitslos, wohnhaft in der Stegemannstr. 20, 56068 Koblenz, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

### Zur Sache:

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Der Zeuge blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wurde um 10.57 Uhr entlassen.

Der **Zeuge Dennis Huk** wurde in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

### Zur Person:

Dennis Huk, 37 Jahre, Polizeibeamter, ladungsfähige Anschrift: Polizeipräsidium Koblenz, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

### Zur Sache:

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Der Zeuge blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wurde um 11.17 Uhr entlassen.

Der **Zeuge Maik Bartow** wurde in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

### Zur Person:

Maik Bartow, 56 Jahre, Polizeibeamter, ladungsfähige Anschrift: Polizeipräsidium Koblenz, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

### Zur Sache:

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Der Zeuge blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wurde um 11.52 Uhr entlassen.

Der **Zeuge Paul Bredow** wurde in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Paul Bredow, 31 Jahre, arbeitslos, wohnhaft in der Hohenfelder Str. 17, 56068 Koblenz, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Der Zeuge blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wurde um 12.30 Uhr entlassen.

Die **Zeugin Silke Wiesner** wurde in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Silke Wiesner, 30 Jahre, Verkäuferin, wohnhaft in der Potsdamer Str. 31, 56075 Koblenz, Verlobte des Angeklagten.

Die Zeugin wird gem. § 52 StPO besonders belehrt und erklärt: Ich bin zur Aussage bereit.

Zur Sache:

Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.

Die Zeugin blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wurde um 13.10 Uhr entlassen.

Verteidiger Preiss stellte den Antrag, die Schwester des Zeugen Castro, Frau Gisela Castro, als Zeugin zu hören zum Beweis der Tatsache, dass dieser ihr gegenüber eingeräumt habe, die Forderungen der Hells Angels ihm gegenüber seien dem Grund wie der Höhe nach berechtigt.

Auf Frage des Vorsitzenden, ob er nähere Informationen dazu hätte, dass ein solches Gespräch tatsächlich stattgefunden habe, erklärte Verteidiger Preiss:

Ich weiß nicht, ob und was der Zeuge Castro mit seiner Schwester gesprochen hat. Diese hat ihn aber immer mal wieder finanziell unterstützt, so dass zu vermuten ist, dass sie über die Berechtigung der Forderung etwas aussagen kann.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erklärte auf Anhörung, dass sie den Antrag für unzulässig halte.

Die Sitzung wurde um 13.20 Uhr unterbrochen. Gleichzeitig ordnete der Vorsitzende die Fortsetzung der Hauptverhandlung für 14.00 Uhr an.

Die Sitzung wurde um 14.00 Uhr fortgesetzt.

Der Vorsitzende verkündete folgenden

## Beschluss

Der Beweisantrag wird als unzulässig verworfen. [...].

**Hinweis des LPA:** Vom Abdruck der Begründung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister wurde verlesen.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurden der Angeklagte und sein Verteidiger befragt, ob sie etwas zu erklären hätten.

Auf ausdrückliches Befragen hin wurden keine Beweis- oder Beweisermittlungsanträge gestellt. Die Beweisaufnahme wurde geschlossen. Es wurde festgestellt, dass eine Verständigung gemäß § 257c StPO nicht stattgefunden hat.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft und der Verteidiger erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

**Hinweis des LPA:** Es folgen die Anträge der Vertreterin der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers. Vom Abdruck wurde zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort. Er erklärte nichts mehr.

Das Gericht zog sich zur Urteilsberatung zurück.

Sodann wurde das Urteil unter Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

**Der Angeklagte ist schuldig der Nötigung und des Totschlags. Er wird daher zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt.**

**Angewendete Vorschriften: §§ 212, 240 Abs. 1, 53 StGB**

**Hinweis des LPA:** Die Rechtsmittelbelehrung wurde ordnungsgemäß erteilt und ordnungsgemäß protokolliert.

Es wurden keine Erklärungen abgegeben.

Das Protokoll wurde am 18.09.2012 fertig gestellt.

gez. Napp  
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez. Förster  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

beglaubigt: *Förster*  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





**Erklärung des Mandanten**

„Ich gestehe hiermit den Tathergang hinsichtlich des Geschehens mit dem Zeugen Castro. Es hat sich alles so zugetragen, wie es mir die Anklage zur Last legt.

[...]

Auch das tragische Geschehen um den Tod des Polizeibeamten vor meiner Haustür trifft in der Sache zu. Ich möchte hier jedoch betonen, dass ich das alles nicht gewollt habe und zutiefst bedaure. Was mir nicht in den Kopf geht, ist die Tatsache, dass die Polizei sich nicht zu erkennen gegeben hat, auch nicht, nachdem ich sie durch die Tür mit deutlichen Worten aufgefordert habe, zu gehen. Ich habe zu keinem Zeitpunkt mit einem Polizeieinsatz gerechnet und dachte, es stünden ein paar von den Bandidos vor meiner Tür, bereit, mich kalt zu machen. Schließlich hatte ich ja von dem Zeugen Bredow konkrete Hinweise auf einen Anschlag erhalten. Das wird der Zeuge Bredow sicher auch bestätigen können.

Ich hatte Panik und wusste nicht, wie ich mich und meine Verlobte anders verteidigen sollte als zuerst zu schießen. Die waren meiner Meinung nach ja in der Überzahl und ebenfalls bewaffnet.

[...]“

*Preiss*

Rechtsanwalt

**Hinweis des LPA:** Vom Abdruck des vollständigen Inhalts der zur Akte genommenen Erklärung wird abgesehen. Soweit Passagen nicht abgedruckt sind, sind diese für die Bearbeitung ohne Relevanz.

**Kanzlei Preiss**

**Eingang 24.09.12**

.....Bd .....Heft .....Anl.  
.....fach.....EUR Kostenm.

- A U S F E R T I G U N G -

**ANLAGE 2**

2090 Js 16853/12.3 Ks



Urteil mit Gründen zur  
Geschäftsstelle gelangt  
am 20.09.2012 *Förster*

**Landgericht Koblenz**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

**In der Strafsache gegen**

**Oliver Mertens**, geboren am 20.06.1973 in Bonn, Schlosser, wohnhaft Kurfürstenstraße 50, 56068 Koblenz, derzeit JVA Koblenz, deutscher Staatsangehöriger, ledig

**wegen** Totschlags u. a.

hat das Landgericht Koblenz - 3. Große Strafkammer als Schwurgericht - auf Grund der Hauptverhandlung vom 05.09.2012, an der teilgenommen haben:

**Hinweis des LPA:** Es folgen ordnungsgemäße Ausführungen zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben, § 275 Abs. 3 StPO.

für Recht erkannt:

**Der Angeklagte ist schuldig der Nötigung und des Totschlags. Er wird daher zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt.**

**Angewendete Vorschriften: §§ 212, 240 Abs. 1, 53 StGB**

**G r ü n d e:**

I.

**Hinweis des LPA:** Es folgen ordnungsgemäße Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen, von deren Abdruck abgesehen wird.

## II.

### 1.

Der nicht vorbestrafte und auch sonst strafrechtlich nicht in Erscheinung getretene Angeklagte gehörte bereits seit dem Jahr 2002 dem Motorradclub Hells Angels, Charter Bonn, an. Dabei hatte der Angeklagte die Funktion eines „Sergeant at Arms“ inne, der insbesondere für die Einhaltung der Disziplin der Mitglieder verantwortlich war.

Der Zeuge Castro gehörte diesem Club bis Juli 2012 auf die Dauer von etwa vier Jahren an, wobei er allerdings nur die letzten 1 ½ Jahre Vollmitglied war. Der Zeuge war unter anderem für Beschaffung und Verkauf von „Support“-Artikeln, wie Jacken, Hemden und Kappen mit Emblemen der Hells Angels, zuständig. Er hatte den Warenbestand zu verwalten und ein Kassenbuch zu führen, ferner sollte er Mitgliedsbeiträge einfordern. Im Jahr 2012 kam es zu einem Fehlbestand an Warenvorräten sowie zu Ausfällen bei den Mitgliedsbeiträgen, was aus der Sicht des Motorradclubs der Zeuge Castro zu vertreten hatte. Der Angeklagte untersuchte in der Folge das Geschäftsgebaren des Zeugen Castro und stellte fest, dass dieser die Ware unberechtigter Weise und ohne Wissen der Clubmitglieder in wesentlich größeren Mengen im Internet verkauft hatte, als er zuvor angegeben hatte. Hinzu kam, dass der Zeuge Castro die Mitgliedsbeiträge für sich behalten hatte. Deshalb wurde gegen diesen eine Forderung in Höhe von insgesamt 15.319,00 Euro geltend gemacht, er zahlte jedoch nicht.

Im Einzelnen ergab sich folgender Fehlbestand an Waren und folgende Beiträge hatte der Zeuge Castro nicht abgeführt:

[...]

<p><b>Hinweis des LPA:</b> Vom Abdruck der Forderungsaufstellung gegen den Zeugen Castro wird abgesehen, sie ist für die Bearbeitung ohne Relevanz.</p>
---

Der Angeklagte wollte Druck auf den Zeugen Castro ausüben und suchte ihn am 19.05.2012 zusammen mit den gesondert verfolgten Clubmitgliedern Sippel und Koch auf. Der Angeklagte schlug zur Erledigung der Angelegenheit vor, dass der Zeuge Castro auf die Forderung einen Teilbetrag in Höhe von 7.000,00 Euro bezahle, und bemerkte: „Dann brauchen wir nicht über ‚bad standing‘ zu reden“. Damit war die Gepflogenheit der Hells Angels gemeint, im Unfrieden ausscheidende Mitglieder Repressalien durch andere Clubmitglieder auszusetzen, die zumeist aus körperlichen Misshandlungen der Betroffenen und ihrer Familien bestanden. Tatsächlich befürchtete der Zeuge Castro, wie der Angeklagte wusste und beabsichtigte, aufgrund der Äußerung des Angeklagten derartige Rachehandlungen.

An später tatsächlich angewendeter Gewalt durch andere Clubmitglieder war der Angeklagte jedoch nicht beteiligt; es ist auch nicht festgestellt, dass er davon wusste. So schlug der gesondert Verfolgte Sippel dem Zeugen im Juni 2012 mit der Faust in den Magen, als er den Zeugen erneut aufsuchte, um die Forderung für den Club einzutreiben.

Der Zeuge Castro erbrachte schließlich Ratenzahlungen auf die vom Angeklagten auf 7.000,00 Euro reduzierte Forderung, die formal als Darlehen an den gesondert

Verfolgten Koch deklariert wurde. Dabei stand er auch noch unter dem Eindruck des drohenden Hinweises des Angeklagten auf ein „bad standing“.

2.

Im April und Mai 2012 entstanden Gerüchte, dass ein Mitglied des verfeindeten Motorradclubs Bandidos ein Mitglied der Hells Angels töten oder zumindest schwer verletzen wolle, um sich einen Aufnäher mit dem Schriftzug „Expect no Mercy“ sowie eine Prämie von 25.000,00 Euro zu verdienen. Hintergrund dafür war, dass am 08.04.2012 der gesondert Verfolgte Heinz Anders als Mitglied der Hells Angels ein Mitglied der Bandidos erschossen hatte. Der Angeklagte kannte den Heinz Anders zwar persönlich, doch war er in die Planung oder Durchführung der Tat nicht involviert. Der Zeuge Bredow, der Anwärter („Hangaround“) auf eine Vormitgliedschaft („Prospekt“) bei den Bandidos war, der aber zugleich Kontakte zu Mitgliedern der Hells Angels unterhielt, erteilte dem Angeklagten eine Warnung. Er gab an, der Hannes Walther, ein weiterer „Hangaround“ bei den Bandidos, plane den Angriff und führe unter anderem zu diesem Zweck eine abgesägte Schrotflinte in seinem Auto mit. Am 13.05.2012 wurde der Zeuge Bredow wegen seiner Kontakte zu den Hells Angels von Mitgliedern der Bandidos verprügelt und aus ihrem Club vertrieben. Der Angeklagte war danach davon überzeugt, dass jedenfalls irgendein Mitglied der Bandidos tatsächlich einen Angriff auf ein Mitglied der Hells Angels plane.

In der Zwischenzeit ermittelten die Strafverfolgungsbehörden gegen Mitglieder der Hells Angels wegen der Tat zum Nachteil des Zeugen Castro. Das Amtsgericht Koblenz erließ am 04.06.2012 mehrere Durchsuchungsbeschlüsse gegen verschiedene Mitglieder des Motorradclubs Hells Angels. Einer der Beschlüsse betraf die Durchsuchung von Wohnhaus und Fahrzeug des Angeklagten. Ziel der Maßnahme sollte das Auffinden von Beweismitteln über die Drohungen des Angeklagten und weiterer Mitglieder der Hells Angels gegen den Zeugen Castro sein. Aus taktischen Gründen sollten alle Durchsuchungen zur gleichen Zeit stattfinden. Weil der Angeklagte als gewaltbereit eingeschätzt wurde und - mit behördlicher Erlaubnis - über Schusswaffen verfügte, beschloss das Landeskriminalamt, dass ein Sondereinsatzkommando eingesetzt werden solle, um gewaltsam in das Haus des Angeklagten in der Kurfürstenstraße 50 in Koblenz einzudringen, diesen im Schlaf zu überraschen, eine „stabile Lage“ herzustellen und eine ungestörte Durchsuchung zu ermöglichen. Dazu wurden zehn Beamte des Sondereinsatzkommandos kurz vor 06.00 Uhr am 05.06.2012 am Zugriffsort eingesetzt. Sie umstellten das Haus des Angeklagten, wodurch Fluchtmöglichkeiten ausgeschlossen wurden. Fünf Beamte, denen das Eindringen in das Haus als erste Einsatzkräfte oblag, postierten sich an der Vorderfront nahe der Eingangstür dicht an der Hauswand. Darunter befand sich der Beamte Bauer als Türöffnungsspezialist. Dieser sollte mit einem hydraulischen Gerät das Türschloss sowie zwei Zusatzverriegelungen zerstören, die der Angeklagte nach früheren Einbrüchen von Dieben in sein Haus angebracht hatte, die Tür dann mit einer Ramme aus dem Rahmen drücken und so das Eindringen ermöglichen. Alle Beamten waren bewaffnet, mit Sturmhauben zur Tarnung und mit Helmen nebst Visier sowie Schutzwesten mit der Aufschrift „Polizei“ ausgerüstet. In einiger Entfernung hielten sich weitere Einsatzkräfte des Sondereinsatzkommandos, ein Notarztteam, der Einsatzleiter, der ermittelnde Staatsanwalt sowie weitere Beamte der Polizei bereit.

Der Einsatz begann um 06.00 Uhr bei Dämmerung. Im Haus des Angeklagten brannte kein Licht. Die Rollläden der Fenster waren ganz oder teilweise geschlossen. Der Beamte Bauer setzte, vor der Haustür kniend, das hydraulische Gerät zur Türöffnung zwischen Zarge und Türblatt an und bediente die Hydraulik, worauf eine der Verriegelungen mit lautem Knacken zerbrach. Der Beamte brachte das Gerät danach an der rechten Türseite in Höhe des Türschlosses an, das sodann wiederum mit lautem Knacken aufgebrochen wurde. Schließlich musste in einem dritten Arbeitsgang noch eine letzte Türverriegelung an der Oberkante der Tür geöffnet werden. Die Ramme zum Eindringen der Tür wurde schon herbeigeholt.

Inzwischen war der Angeklagte, der zusammen mit seiner Verlobten, der Zeugin Wiesner, im Obergeschoss geschlafen hatte, von dieser geweckt worden, weil sie Geräusche gehört hatte; er hatte vergeblich versucht, durch das Schlafzimmerfenster Personen zu erkennen und hatte Geräusche sowie Stimmen an der Haustür gehört. Er nahm an, dass er das Opfer des angekündigten Überfalls der Bandidos werden sollte. Er nahm eine Pistole, über die er mit behördlicher Waffenbesitzerlaubnis verfügte, lud sie mit einem Magazin mit acht Patronen und betätigte den Lichtschalter für die Beleuchtung von Flur und Treppe. Seine Verlobte, die ihm folgen wollte, wies er an, ins Schlafzimmer zurückzugehen, die Tür zu schließen und mit dem Mobiltelefon ihre Mutter und seinen Bruder von dem - vermeintlichen - Überfall zu benachrichtigen. Er ging dann die Treppe hinab und nahm wahr, dass trotz des eingeschalteten Lichts weiter an der Haustür gearbeitet wurde. Die Beamten hatten über die Hörsprecheinrichtung ihrer Helme die Meldung „Licht“ erhalten, gingen aber gleichwohl weiter verdeckt vor und gaben sich nicht zu erkennen. Aus der Fortsetzung der Aufbruchtätigkeiten an der Haustür trotz Einschaltung der Beleuchtung im Hause schloss der Angeklagte, dass es sich nicht um normale Einbrecher handelte, sondern um den befürchteten, gegen sein Leben und das seiner Verlobten gerichteten Angriff von Bandidos. Es kam ihm nicht in den Sinn, dass es sich um einen Polizeieinsatz handeln könne. Durch Ornamentgläser in der Haustür konnte er keine Einzelheiten erkennen, sah aber Umriss einer Person. Er blieb am Treppenabsatz in Deckung stehen und rief: „verpissst euch“, was jedoch von den Beamten nicht gehört wurde, die das Aufbrechen der Haustür fortsetzten. In dieser von ihm als lebensbedrohlich empfundenen Situation gab der Angeklagte, der damit rechnete, er könne alsbald durch die Tür oder sofort nach dem unmittelbar drohenden Aufbrechen der Tür von den vermeintlichen Angreifern beschossen werden, zu seiner Verteidigung zwei Schüsse auf die Tür ab, die der Bewegung der Person folgten, die sich an der Tür zu schaffen machte und die sich gerade aus gebückter Position aufrichtete. Bei der Schussabgabe nahm der Angeklagte billigend in Kauf, dass ein Mensch tödlich getroffen werden könnte.

Die Haustür war aus Kunststoff. Das Türblatt hat eine Gesamtstärke von 2,4 cm. Die „Plastikaußenhüllen“ sind jeweils 2 mm dick. Innen ist eine 1,5 mm dicke Metallfüllung, ansonsten ist das Türblatt mit Styropor ausgefüllt. In einer Höhe von 0,98 m über dem Boden befinden sich links und rechts zwei rechteckige Ornamentgläser, die jeweils 10,5 cm breit und 44 cm hoch sind. In einer Höhe von 1,6 m über dem Boden ist ein halbkreisförmiges Ornament aus Milchglas eingesetzt. Der erste Schuss, der 111,5 cm über dem Boden die Haustür durchschlug, ging fehl; der zweite durchschlug 121 cm über dem Boden die Tür und traf den Beamten Bauer unter den erhobenen linken Arm. Das Geschoss drang durch die Öffnung des Schutzpanzers am Oberarm in den Brustkorb ein und verletzte den Beamten tödlich. Nun rief ein anderer Beamter: „Sofort aufhören zu schießen. Hier ist die Polizei.“ Der

Angeklagte legte die Waffe sofort weg, lief zum Fenster und rief: „Wie könnt ihr so was machen? Warum habt ihr nicht geklingelt? Wieso gebt ihr euch nicht zu erkennen?“ Er ließ sich widerstandslos verhaften.

III.

**Hinweis des LPA:** Vom Abdruck der Ausführungen zur Beweiswürdigung wurde abgesehen, sie sind für die Bearbeitung ohne Relevanz.

IV.

**Hinweis des LPA:** Es folgen Ausführungen zur rechtlichen Würdigung. Vom Abdruck wurde zu Prüfungszwecken abgesehen.

V.

**Hinweis des LPA:** Es folgen ordnungsgemäße Ausführungen zur Strafzumessung, von deren Abdruck abgesehen wird, sie sind für die Bearbeitung ohne Relevanz.

VI.

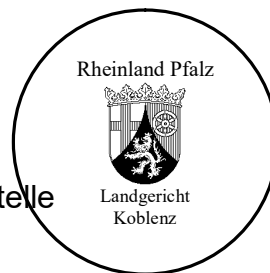
Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez. Napp  
VRLG

gez. Köhler  
RLG

gez. Leidner  
Ri

beglaubigt: *Förster*  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



### **Bearbeitervermerk:**

1. Das von der Rechtsreferendarin Schlau erbetene Gutachten ist zu erstatten. Dabei ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen - ggf. hilfsgutachtlich - einzugehen. Das Gutachten soll auch Ausführungen zur Zweckmäßigkeit der Weiterverfolgung des Rechtsmittels enthalten. Sofern ein Antrag an ein Gericht für erforderlich gehalten wird, ist dieser **nicht** auszuformulieren.

Der Sachverhalt ist **nicht** darzustellen.

2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **01.10.2012**.
3. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenstück nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
4. Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind **nicht** zu prüfen.
5. Es ist davon auszugehen, dass die Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Koblenz vom 04.06.2012 rechtmäßig waren.
6. Koblenz liegt im Bezirk des Amts- und Land- und Oberlandesgerichts Koblenz.
7. Es ist davon auszugehen, dass im Sachverhalt erwähnte, aber nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben.
8. Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.
9. Der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.

**Hinweis:** Der von Ihnen benutzte Aufgabentext wird nicht zu den Prüfungsunterlagen genommen. Anmerkungen, Bezugnahmen und Verweisungen, die nur durch Einsicht in das von Ihnen verwendete Exemplar des Aufgabentextes verständlich werden, verbieten sich deshalb.

**Anlage:** Jahreskalender 2012

# Anlage

## Jahreskalender 2012

Januar 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
52							<b>1</b>
1	2	3	4	5	6	7	<b>8</b>
2	9	10	11	12	13	14	<b>15</b>
3	16	17	18	19	20	21	<b>22</b>
4	23	24	25	26	27	28	<b>29</b>
5	30	31					

Februar 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
5			1	2	3	4	<b>5</b>
6	6	7	8	9	10	11	<b>12</b>
7	13	14	15	16	17	18	<b>19</b>
8	20	21	22	23	24	25	<b>26</b>
9	27	28	29				

März 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
9				1	2	3	<b>4</b>
10	5	6	7	8	9	10	<b>11</b>
11	12	13	14	15	16	17	<b>18</b>
12	19	20	21	22	23	24	<b>25</b>
13	26	27	28	29	30	31	

April 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
13							<b>1</b>
14	2	3	4	5	6	7	<b>8</b>
15	9	10	11	12	13	14	<b>15</b>
16	16	17	18	19	20	21	<b>22</b>
17	23	24	25	26	27	28	<b>29</b>
18	30						

Mai 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
18		1	2	3	4	5	<b>6</b>
19	7	8	9	10	11	12	<b>13</b>
20	14	15	16	17	18	19	<b>20</b>
21	21	22	23	24	25	26	<b>27</b>
22	28	29	30	31			

Juni 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
22					1	2	<b>3</b>
23	4	5	6	7	8	9	<b>10</b>
24	11	12	13	14	15	16	<b>17</b>
25	18	19	20	21	22	23	<b>24</b>
26	25	26	27	28	29	30	

Juli 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
26							<b>1</b>
27	2	3	4	5	6	7	<b>8</b>
28	9	10	11	12	13	14	<b>15</b>
29	16	17	18	19	20	21	<b>22</b>
30	23	24	25	26	27	28	<b>29</b>
31	30	31					

August 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
31			1	2	3	4	<b>5</b>
32	6	7	8	9	10	11	<b>12</b>
33	13	14	15	16	17	18	<b>19</b>
34	20	21	22	23	24	25	<b>26</b>
35	27	28	29	30	31		

September 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
35						1	<b>2</b>
36	3	4	5	6	7	8	<b>9</b>
37	10	11	12	13	14	15	<b>16</b>
38	17	18	19	20	21	22	<b>23</b>
39	24	25	26	27	28	29	<b>30</b>

Oktober 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
40	1	2	3	4	5	6	<b>7</b>
41	8	9	10	11	12	13	<b>14</b>
42	15	16	17	18	19	20	<b>21</b>
43	22	23	24	25	26	27	<b>28</b>
44	29	30	31				

November 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
44				1	2	3	<b>4</b>
45	5	6	7	8	9	10	<b>11</b>
46	12	13	14	15	16	17	<b>18</b>
47	19	20	21	22	23	24	<b>25</b>
48	26	27	28	29	30		

Dezember 2012							
KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
48						1	<b>2</b>
49	3	4	5	6	7	8	<b>9</b>
50	10	11	12	13	14	15	<b>16</b>
51	17	18	19	20	21	22	<b>23</b>
52	24	25	26	27	28	29	<b>30</b>
1	31						